

Annahmeverzug des Käufers

Bei Annahmeverzug des Käufers hat der Verkäufer ein erleichtertes Recht zur Hinterlegung und zum Selbsthilfeverkauf (Ratio: Lagerräumung!)

I. Hinterlegung, 373 I HGB

1. *Jede* Ware ist hinterlegungsfähig (Unterschied zu § 372 S. 1 BGB)
2. Öffentliches Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise
(nach § 372 BGB nur beim Amtsgericht)
3. Keine Erfüllungswirkung (anders nach §§ 378, 376 II BGB)

II. Selbsthilfeverkauf, § 373 II HGB

1. *Jede* Ware (nach § 383 BGB nur hinterlegungsunfähige Waren)
2. Durchführung
 - a) Öffentliche Versteigerung, § 373 II 1, 1. Alt. HGB
 - b) Freihändiger Verkauf, § 373 II 1, 2. Alt. HGB
3. Wirkung
 - a) Verkäufer handelt im Auftrag des Käufers, §§ 666, 667, 670 BGB
 - b) Lieferschuld aus § 433 I BGB wird erfüllt
4. Alternative: Deckungskauf auf *eigene* Rechnung des Verkäufers